

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 335/2005

Sitzung vom 15. März 2006

401. Postulat (Einführung des Cassis de Dijon-Prinzips)

Die Kantonsrätinnen Dr. Regine Sauter, Zürich, und Carmen Walker Späh, Zumikon, sowie Kantonsrat Gaston Guex, Zürich, haben am 28. November 2005 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, aufzuzeigen, inwieweit das Cassis de Dijon-Prinzip einseitig im Kanton Zürich eingeführt und umgesetzt werden kann und ob Gesetzesanpassung dazu nötig sind.

Begründung:

Die neuesten Zahlen von BAK Basel Economics zeigen, dass die Wirtschaft in Zürich im Vergleich mit anderen untersuchten Regionen nur unterdurchschnittlich wächst. Vor diesem Hintergrund sind Reformen dringend nötig, welche es der Wirtschaft möglich machen, ihr volles Potenzial zu entfalten, die Produktivität zu steigern und damit mehr Wachstum zu generieren.

Gemäss Aussagen sowohl des Staatssekretariats für Wirtschaft (seco) als auch des BAK Basel Economics ist die Liberalisierung der Produktmärkte ein wichtiges Element für die wirtschaftliche Entwicklung. Die Abschottung des Marktes, wie sie heute für verschiedene Produktkategorien gilt, verhindert Wettbewerb – Unternehmen sind nicht gefordert, sich mit Konkurrenzprodukten auseinander zu setzen – und führt zu hohen Preisen. Das BAK Basel Economics empfiehlt vor diesem Hintergrund die einseitige Einführung des Cassis de Dijon-Prinzips, das heisst die Öffnung des Marktes für Produkte, welche in einem EU-Land rechtmässig in Verkehr gebracht wurden.

Ebenfalls gemäss Aussagen des Bundes besteht bereits heute ein Spielraum für die kantonalen Behörden bei der Anwendung von Vorschriften, welche den Marktzugang für diverse Produkte regeln. Beispielfhaft sei das Verbot des Verkaufs von Lebensmitteln oder Kosmetikprodukten genannt, deren Bezeichnung als nicht zulässig bezeichnet wird.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat gebeten, den vorhandenen Spielraum auszuloten und Massnahmen für die Beseitigung der bestehenden Handelshemmnisse zu treffen, wo dies möglich ist.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Dr. Regine Sauter, Zürich, Carmen Walker Späh, Zumikon, und Gaston Guex, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Im Verhältnis zwischen der Schweiz und der EG zielt die bisherige Strategie des Bundesrates darauf ab, die technischen Handelshemmnisse durch eine bestmögliche Harmonisierung der schweizerischen Produktvorschriften mit dem EG-Recht abzubauen und den Zugang schweizerischer Produkte zum EG-Markt vertraglich abzusichern. Letzteres ist insbesondere in jenen Bereichen von zentraler Bedeutung, für die das EG-Recht eine Produkteprüfung durch eine unabhängige Drittstelle oder eine behördliche Zulassung vorschreibt. Im Interesse der Exportwirtschaft will der Bundesrat daher auch in Zukunft Lösungen anstreben, die auf Gegenseitigkeit beruhen. In den nicht harmonisierten Bereichen erklärt sich der Bundesrat – in Anlehnung an das in der EG geltende Cassis de Dijon-Prinzip – hingegen bereit, künftig einseitig diejenigen Produkte zuzulassen, die den Vorschriften der EU-Mitgliedstaaten entsprechen (vgl. Bericht des Bundesrates zur Cassis de Dijon-Thematik in Erfüllung des Postulates 04.3390, <http://www.seco.admin.ch/news/00650/index.html?lang=de>). Die einseitige Öffnung des Schweizer Marktes soll deshalb nur für diejenigen Produkte erfolgen, für die in der Schweiz und in der EG unterschiedliche technische Vorschriften gelten (S. 21 des Berichts).

Am 8. Mai 2005 hat der Bundesrat den Grundsatzentscheid gefällt, das so genannte Cassis de Dijon-Prinzip künftig auch im Warenverkehr zwischen der Schweiz und der EU anzuwenden. Zu diesem Zweck wird unter Federführung des seco eine Revision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG; SR 946.515) vorbereitet, um die rechtlichen Grundlagen für eine autonome Anwendung des Cassis de Dijon-Prinzips zu verankern. Für die Revision sind in erster Linie die eidgenössischen Räte zuständig. Gegen die Gesetzesänderung kann jedoch das fakultative Referendum ergriffen werden. Die Vernehmlassung soll ab Mai 2006 eröffnet werden. Die Botschaft des Bundesrates zuhanden der eidgenössischen Räte soll bis Ende 2006 verabschiedet werden.

Allerdings sind auch künftig Ausnahmeregelungen vom Cassis de Dijon-Prinzip vorzusehen, um in Bereichen, in denen die Vorschriften des Gemeinschaftsrechts zur Sicherstellung des Schutzes von Gesundheit, Umwelt und Verbraucher ungenügend sind, entsprechende Schutzmassnahmen gemäss schweizerischem Recht vorzubehalten.

Mit der Revision des THG sollen die bisherige Strategie des Bundesrates zur Beseitigung technischer Handelshemmnisse ergänzt, der Wettbewerb im Inland belebt und die Kosten für die Unternehmen und die Konsumentenpreise gesenkt werden. Gleichzeitig soll dadurch die wettbewerbsfördernde Wirkung des bereits revidierten Kartellgesetzes verstärkt werden.

Die Problematik des Cassis de Dijon-Prinzips ist häufig im Bereich Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände anzutreffen. Die Ausgestaltung des Lebensmittelrechts obliegt hauptsächlich dem Bund; er legt die materiellrechtlichen Anforderungen an Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände fest. Dabei werden die Schweizer Produktvorschriften auch laufend dem EG-Recht angepasst (so genannter autonomer Nachvollzug), wie das jüngste Beispiel der Übernahme des EG-Hygienerechts per 1. Januar 2006 zeigt. Auf Grund der bereits in die Wege geleitete Revision auf Bundesebene ist es nicht sinnvoll, ein Vorgehen auf kantonaler Ebene näher zu prüfen.

Auch im Agrarbereich beispielsweise ist ein gesamtschweizerisches koordiniertes Vorgehen sehr wichtig, da die gesamte agrarpolitische Steuerung durch den Bund erfolgt. Mit der vorgesehenen Änderung des THG macht der Bund einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 335/2005 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatschreiber:
Husi